

Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 24. Februar 2021

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 8, § 16 Abs. 2 S. 1 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

1. In § 1 Nr. 2 (**Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets**) erhält lit. g) folgende Fassung:

„g) im Stadtgarten (Lageplan 3), am Aachener Weiher (Lageplan 7), im Volksgarten (Lageplan 8) und im Jugendpark (Lageplan 9) freitags, samstags, sonntags und Feiertagen von 10 bis 22 Uhr,“

2. Nr. 2 Satz 2 erhält die Fassung:

„Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt (außer in den unter lit. g) genannten Fällen) nicht für Parks und Grünanlagen, für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Mund-Nase-Bedeckung darf nicht zum Rauchen abgenommen werden; für die Dauer des Verzehrs von Speisen oder Getränken darf sie im Stehen und im Sitzen abgenommen werden.“

3. In § 1 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„**Nr. 7 Verbot von Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst**

Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst sind in den Fußgängerzonen im Stadtbezirk 1 (Innenstadt), im Rheingarten, auf der gesamten Hohenzollernbrücke (Geh- und Radweg sowie Podeste auf beiden Rheinseiten) und auf dem Rheinboulevard (Lageplan 2) montags bis donnerstags von 15 bis 22 Uhr und freitags, samstags sowie sonn- und feiertags von 10 bis 22 Uhr verboten.“

II.

Die Änderungen der Allgemeinverfügung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

III.

Die Pläne werden Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Begründung:

1. Die Festlegung der Bereiche, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, erfolgt nach § 3 Abs. 2a Nr. 8 der CoronaschutzVO und ist keine an einen bestimmten Inzidenzwert geknüpfte Regelung nach § 16 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO. Ob es eines Einvernehmens des MAGS bedarf, kann dahinstehen, da es jedenfalls mit Erlass vom 21. Dezember 2020 generell erteilt ist.

Die Bereiche Stadtgarten, Aachener Weiher, Volksgarten und Jugendpark waren aufgrund der Erfahrungen des Außendienstes mit einer Maskenpflicht zu belegen, weil dort am Wochenende mit erheblichen Personenaufkommen zu rechnen ist, bei denen die Mindestabstände in hohem Maße nicht eingehalten werden.

2. Dass die Mund-Nase-Bedeckung nicht zum Rauchen abgenommen werden darf, folgt bereits aus der CoronaSchVO und wird hier nur verdeutlicht. Die Abnahme der Mund-Nase-Bedeckung zum Trinken oder Essen führt zu einer Durchlöcherung der Maskenpflicht, die mit deren Sinn nicht vereinbar ist. Um die Nahrungsaufnahme zu ermöglichen, kann die Mund-Nase-Bedeckung im Sitzen oder Stehen zu diesem Zweck abgenommen werden, bei Bewegen ist sie wieder aufzusetzen. Das Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für diese Regelung wurde erteilt.

3. Das Verbot von Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst ist Reaktion auf eine Vielzahl von unlängst zu beobachtenden Verstößen gegen die Kontaktbeschränkungen, die auf derartige Darbietungen zurückzuführen sind. Diese Darbietungen sind Veranlassung, sich dem Dargebotenen zuzuwenden und bei der Konzentration hierauf werden Abstands- und Vorsichtsmaßregeln vergessen. Das Verbot ist geeignet und erforderlich, derartige Ansammlungen zu vermeiden. Es ist auch verhältnismäßig, da Kunst an anderen Orten des Stadtgebiets, außerhalb der in Nr. 7 genannten Zeiten und vor allem ohne Publikum ausgeübt werden kann. Dass die Straßenkünstler an anderen Orten und in anderen Zeiten ggf. kein Publikum finden, ist nicht nur hinzunehmen, sondern beabsichtigt, da § 8 Abs. 1 CoronaSchVO zurzeit lediglich zur Berufsausübung zählenden Probebetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet zulässt und Ansammlungen nur unter den engen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a CoronaSchVO zulässig sind.

Die Befugnis zur Regelung ergibt sich aus den Gründen, die sich aus der Änderungsverfügung vom 23.2.2021 ergeben, auf die hiermit Bezug genommen wird. Das Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist hergestellt.

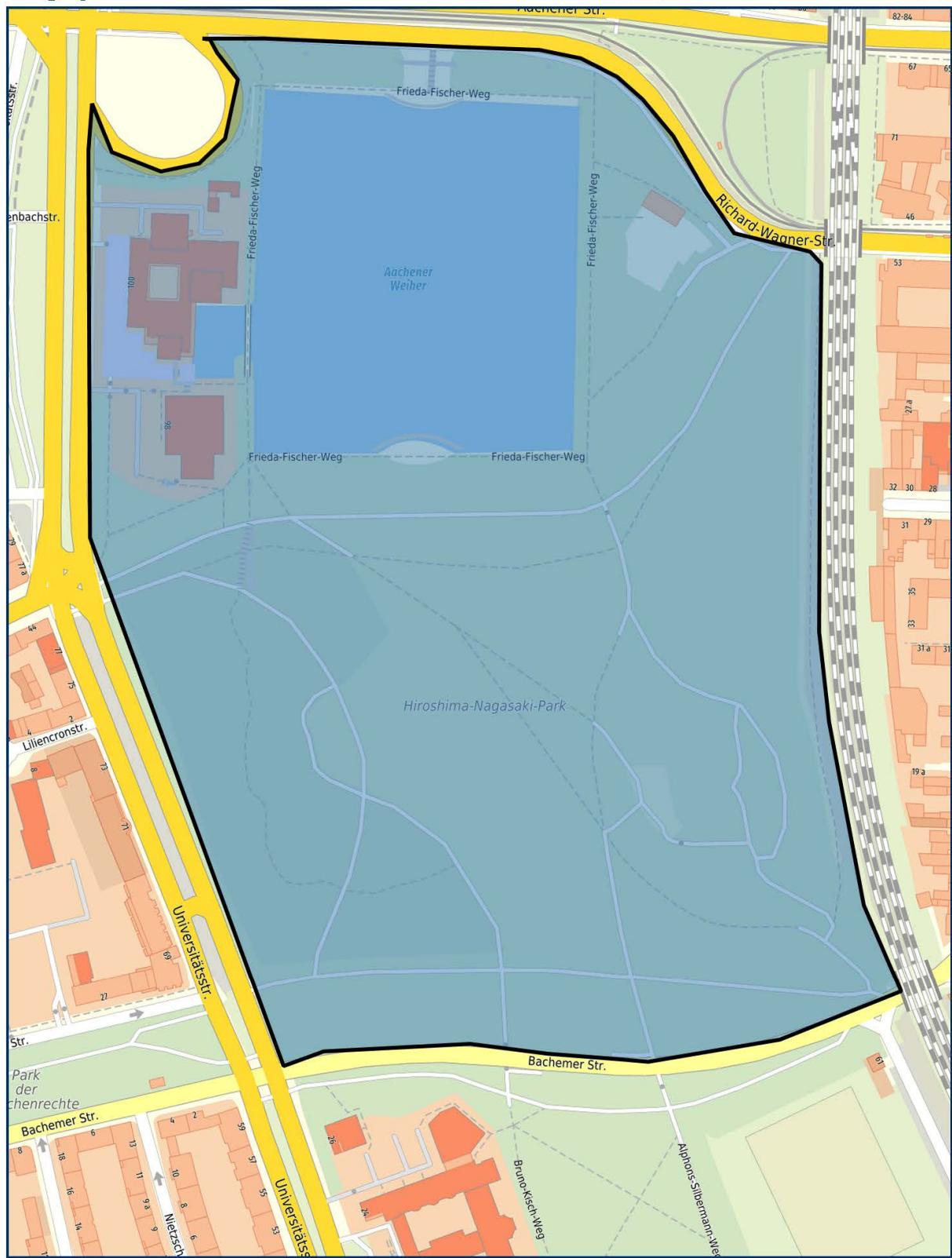
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Lageplan 7: Aachener Weiher - KölnGIS

Stadt Köln



0 20 40 60 80m

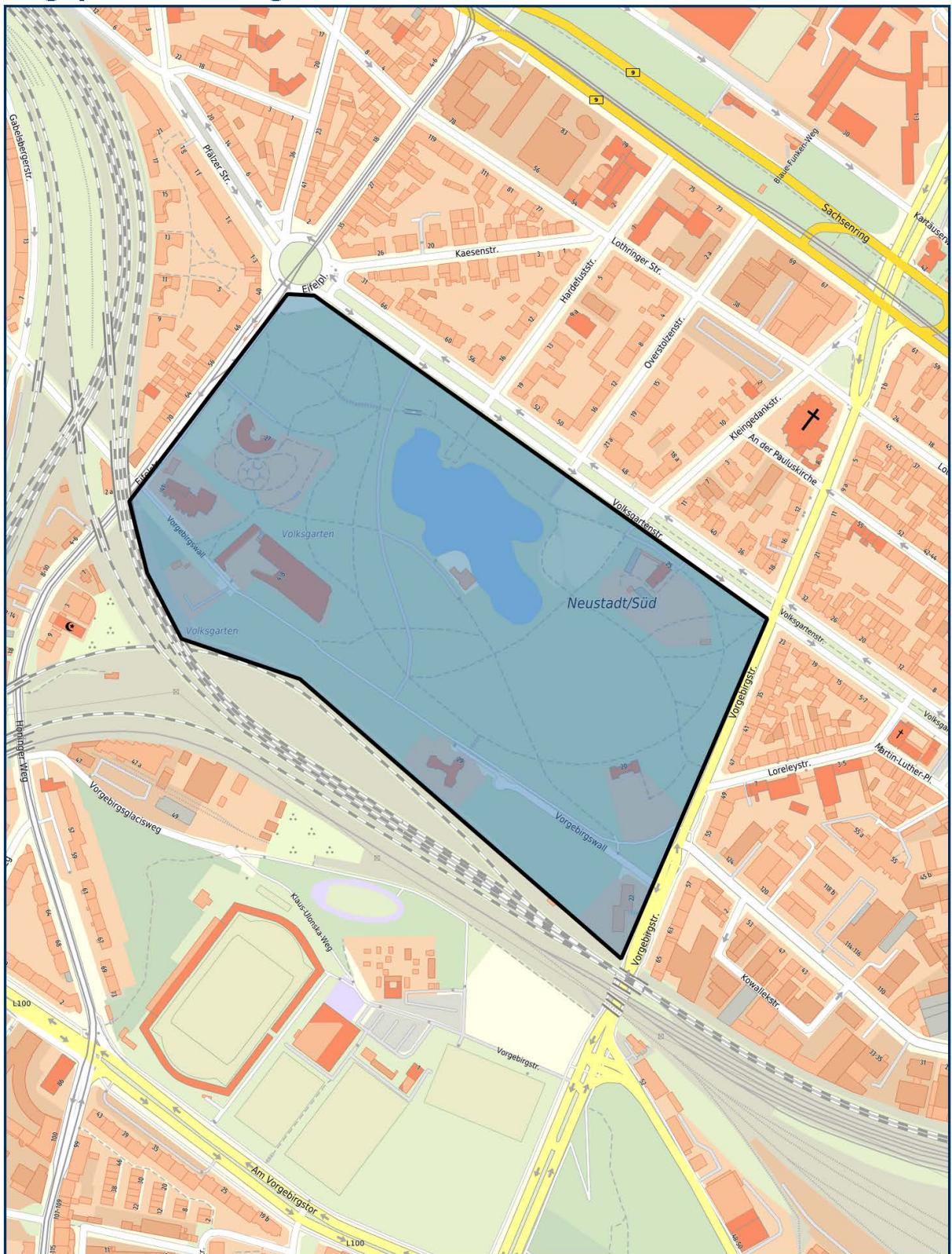
Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 354422, 5644460
1:3000

Lageplan 8: Volksgarten - KölnGIS



Stadt Köln



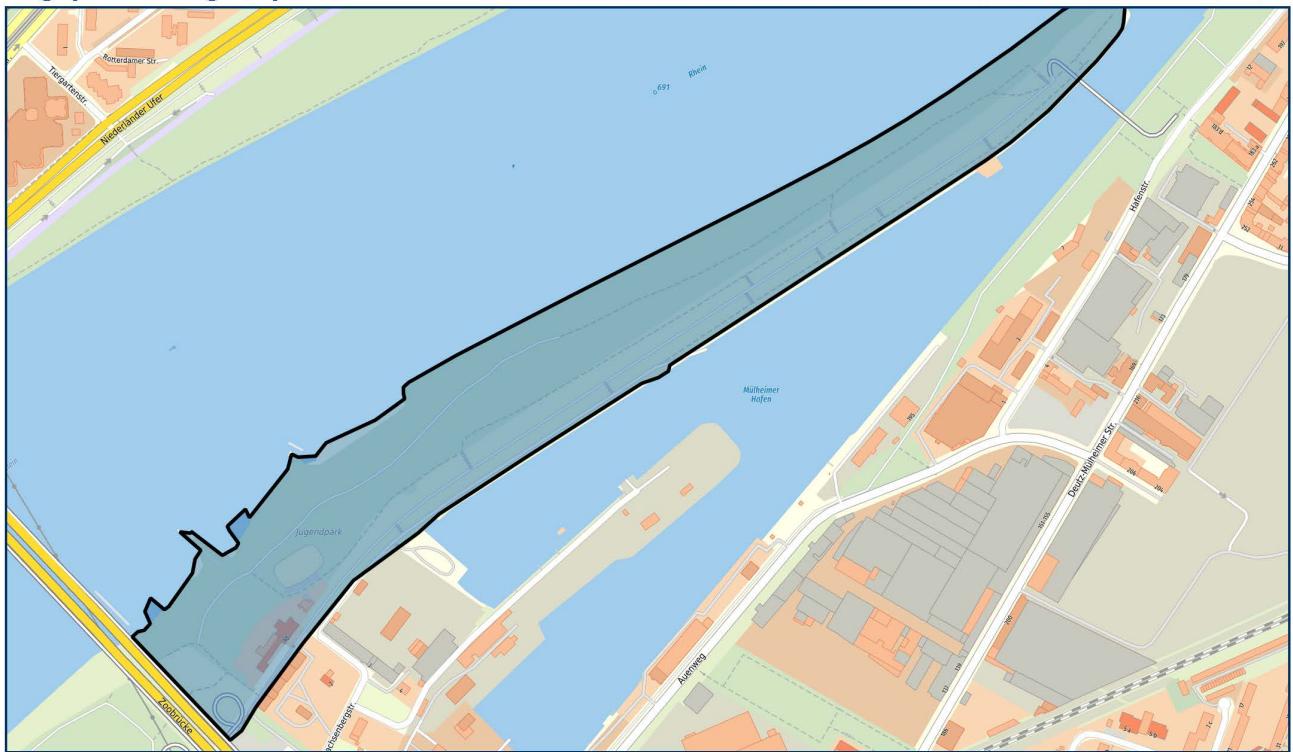
0 50 100 150 200m

Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 355692, 5643022
1:5000

Lageplan 9: Jugendpark - KölnGIS

 Stadt Köln



Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Seite 1 / 1

Erstellt am: 22.02.2021